



28.09.2018

K u n d m a c h u n g über Verbotszonen

während des Eintragungszeitraumes von Volksbegehren gemäß § 12
Volksbegehrengesetz 2018-VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016 zuletzt in der Fassung
BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992 –
NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018

Anlässlich der Volksbegehren: „Don't smoke“, „Frauenvolksbegehren“ und „ORF – ohne
Zwangsgebühren“

in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober 2018 wird verlautbart:

Eintragungsort: Stadtgemeindeamt Radenthein (Melde- und Standesamt),
Hauptstraße 65, 9545 Radenthein

Die dazugehörige Verbotszone umschließt das Gebäude des Eintragungsortes und 20 m
Umkreis um das Gebäude des Eintragungsortes.

Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotszone folgendes verboten:

- a) Jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag und Verteilen von Aufrufen,
- b) ferner jede Ansammlung sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Die Verbote gelten in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich 08. Oktober 2018.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Michael Maier



Angeschlagen am: 28.09.2018

Abgenommen am:

j.v.